

Verein für interkulturelle Waldorfpädagogik Dresden e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für interkulturelle Waldorfpädagogik Dresden e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung eines öffentlichen Schulwesens in freier Trägerschaft auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) mit interkulturellem Schwerpunkt. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Gründung und Trägerschaft einer interkulturellen Waldorfschule und ihres Hortes sowie weiterer schulvorbereitender Einrichtungen,
 - die Förderung von Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik,
 - er unterstützt seine Einrichtungen bei der Umsetzung ihrer Leitbilder.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Einrichtungen des Vereins arbeiten entsprechend der Pädagogik Rudolf Steiners, sind konfessionell unabhängig und allen Kreisen Bevölkerung zugänglich, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und Glaubensrichtung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele nach § 2 fördern wollen und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

(2) Sie erwerben die Mitgliedschaft durch Annahme ihres schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand gekündigt werden.

(3) Ferner ist eine Fördermitgliedschaft möglich, bei der auf die Stimmberechtigung verzichtet wird, jedoch sonst alle Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft wahrgenommen werden können. Fördermitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand kündigen.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder sie nachhaltig nicht unterstützt oder trotz mehrmaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

- Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

- Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, welcher vom Vorstand ausgearbeitet wurde. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung muss mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende wesentliche Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von zwei Revisor/innen, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
- Erörterung der Jahresschlussrechnung,
- Erörterung und Beschluss des Haushaltsplanes,
- Erörterung des Revisionsberichts,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Neben der Tagesordnung sind der Einladung die Eckpunkte des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Haushaltsplanentwurfes für das kommende Geschäftsjahr beizufügen und zugleich mitzuteilen, dass der vollständige Jahresabschluss und der vollständige Haushaltsplanentwurf von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Über die Aufnahme zusätzlicher Anträge beschließt sie zu Beginn der Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende

Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit durch eine schriftliche Vollmacht das Stimmrecht zu übertragen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten. Dazu gehört der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Revisoren entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt anschließend zwei interne Revisoren für das kommende Geschäftsjahr.

(7) Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, der eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung fertigt und diese gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterschreibt. Zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der anwesenden Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beantragen und dem Vorstand schriftlich den Grund, den Zweck und die vorläufige Tagesordnung vorgelegt haben.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand nach §26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Finanz- und Vereinsverwaltung,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- Abschluss und Kündigung von Vereinbarungen und Verträgen,- Einhaltung der Verpflichtungen aus

Vereinbarungen und Verträgen,

- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und Fördermitgliedern.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er verteilt seine Aufgaben unter sich. Für die Außenvertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch mit Pädagogen und Eltern/sonstigen Mitgliedern besetzt sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, können weitere Vorstandsmitglieder durch Ergänzungswahl im Rahmen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit nachträglich gewählter Mitglieder endet gemeinsam mit der Amtszeit der zur Hauptwahl gewählten Vorstandsmitglieder.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung gewählt. Details zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung und deren Änderung müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen.

(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall ist/sind der/die Geschäftsführer geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

(8) Die Einladung an die Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mit mindestens zwei Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

(9) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§9 Mittel des Vereins

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

(2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche

Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§10 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder notwendig.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt war.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die dazu ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

(3) Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ in Stuttgart fließen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.